

# Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg in der Stadthalle Kirchberg vom 15. Dezember 2022

---

## Anwesend:

Unter dem Vorsitz  
von Stadtbürgermeister Werner Wöllstein

Manfred Kahl	1. Beigeordneter
Andreas Benke	2. Beigeordneter
Hans-Dieter Aßmann	Ratsmitglied
Claudia Dillmann-Stipp	Ratsmitglied
Christian Lauer	Ratsmitglied
Eric Müller	Ratsmitglied
Udo Schreiber	Ratsmitglied
Angelika Schwaab	Ratsmitglied
David Sindhu	Ratsmitglied
Dr. Jochen Wagner	Ratsmitglied (ab TOP 4)
Guido Weber	Ratsmitglied
Axel Weirich	Ratsmitglied
Sascha Wieß	Ratsmitglied
Rudolf Windolph	Ratsmitglied

## Es fehlte(n):

Katharina Monteith	3. Beigeordnete
Roberto Iannitelli	Ratsmitglied
Hans-Peter Kemmer	Ratsmitglied
Linda Kemmer	Ratsmitglied
Ernst-Ludwig Klein	Ratsmitglied
Johannes Elter	Ratsmitglied
Jürgen Tappe	Ratsmitglied
Peter Weber	Ratsmitglied
Harald Wüllenweber	Ratsmitglied

## Ferner anwesend:

## Von der Verwaltung anwesend:

Verwaltungsrat Alwin Reuter als Schriftführer

**Beginn:** 19.00 Uhr

**Ende:** 20.30 Uhr

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass der Stadtrat ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

### **TOP 1: Einwohnerfragestunde**

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein erteilte der anwesenden Einwohnerschaft die Möglichkeit, Fragen an ihn und den Rat zu richten. Es gab jedoch keine Wortmeldungen.

### **TOP 2: Annahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.11.2022**

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 07. November 2022 wurden keine Einwendungen erhoben.

### **TOP 3: Zuschuss Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“**

Der Bund hat sehr kurzfristig ein Förderprogramm für Waldbesitzende aufgelegt, die Richtlinien waren bis kurz vor Eröffnung des Antragsportals nicht bekannt bzw. nur als Vorabinformation vorhanden. Aufgrund der Empfehlung des Forstamtes Simmern mit Schreiben vom 11.11.2022 wurden am Tag der Portalöffnung die Anträge für alle 40 Ortsgemeinden/Stadt der Verbandsgemeinde gestellt. Dies geschah um die Frist zu wahren, da die Mittel nach dem Windhundprinzip vergeben werden. Insgesamt stehen für 2022 200 Mio € für ganz Deutschland zur Verfügung.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung sind folgende, bei der Waldbewirtschaftung einzuhaltende, Kriterien (Nr. 2 der Richtlinie):

*(nachfolgend sind die jeweiligen Risiken bzw. zu befürwortenden Maßnahmen vom Forstamt in kursiver Schrift aufgeführt)*

2.2.1 Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

- *Übliche waldbauliche Praxis! Wichtiger waldbaulicher Grundsatz!*
- *Ggf. Pflanzungen, wenn keine natürliche Verjüngung zu erwarten ist.*
- *Gefahr überhöhte Wildbestände*

2.2.2 Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

- *= gelebte Praxis. Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA*

2.2.3 Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

- *= gelebte Praxis*

2.2.4 Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

- *Unkritisch / gelebte Praxis*

2.2.5 Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

- = gelebte Praxis.
- Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA
- Pflanzungen und Pflegemaßnahmen = Investitionen
- Gefahr: Entmischung durch Wildverbiss ggf. Schutz erforderlich

2.2.6 Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

- Kahlschlagverbot – positiv / gelebte Praxis
- 10 % Derbholz auf der Fläche = 10% reduziertes Erntevolumen

2.2.7 Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstämpfen.

- Unkritisch

2.2.8 Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.

- Anteilige Verteilmöglichkeit auf Waldfläche ist wichtig
- Beitrag zum Natur- und Artenschutz
- Bäume werden nicht mehr geerntet d.h. Verzicht auf Holzertrag: aber ökologisch wertvolle Bäume sind i.d.R. nicht ökonomisch wertvoll.
- Besonders in nadelwaldreichen Betrieben sollte dieser Punkt diskutiert werden, da ggf. Verschiebung ins Laubholz.

2.2.9 Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

- gilt für Neuanlage
- Beitrag zum Bodenschutz
- Vielfach bereits praktiziert.
- Besonders in jungen Waldbeständen – gesteigerte Holzerntekosten aufgrund teilmechanisierter Holzernte (statt vollmechanisierter Holzernte).

2.2.10 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

- Zu empfehlen und bereits praktiziert

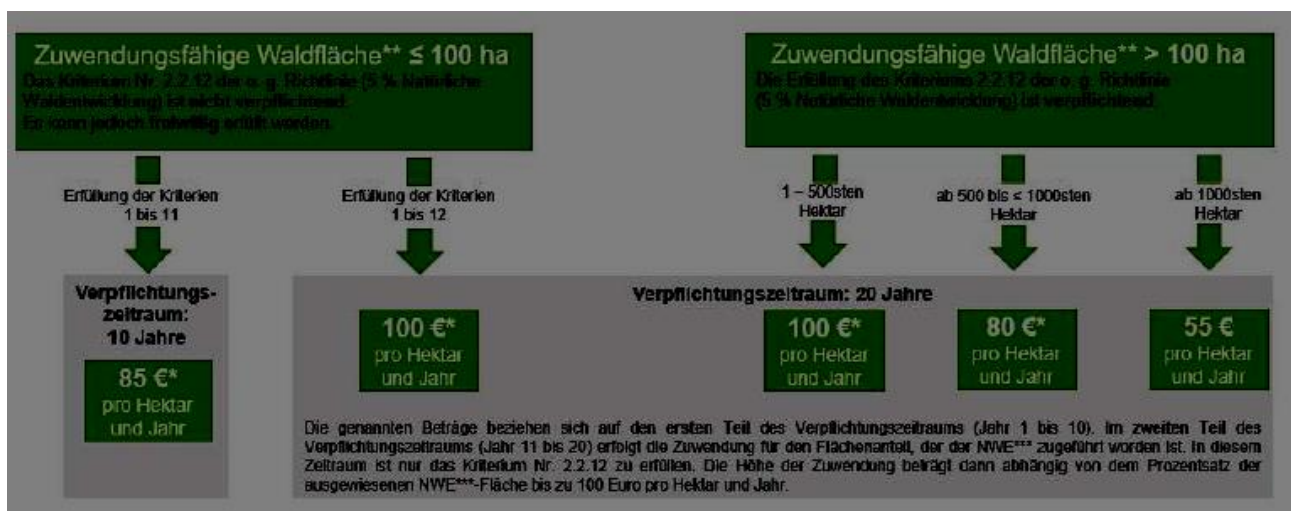
2.2.11 Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

- *Wichtige Maßnahmen zur Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung, Brechen von Abflussspitzen bei Starkregen*
- *Derzeit in Klärung welche Maßnahmen konkret gefordert werden, da ggf. größeres Investitionserfordernis für Waldbesitzer damit verbunden sein könnte.*

2.2.12 Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

- *Ausweisung würde in ertragsschwachen oder schwer zugänglichen Waldbereichen erfolgen. Nicht auf den produktivsten Flächen.*
- *Verzicht auf jegliche Holznutzung (auch Brennholz).*

- ➔ Die Förderung beträgt bei über 100 ha Waldfläche bis 500 ha Waldfläche (maßgebend ist die Fläche lt. Bescheid der Berufsgenossenschaft) und der Einhaltung des gesamten vorgenannten Kriterienkataloges bei einem Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren 100 €/ha und Jahr. Bei einer Fläche über 100 ha müssen alle 12 Kriterien erfüllt werden, hier gibt es keine Wahlmöglichkeit
- ➔ Die Förderung beträgt bei unter 100 ha Waldfläche (auch hier ist die Fläche lt. Bescheid der Berufsgenossenschaft maßgebend) und der Einhaltung der Nr. 1 – 11 der vorgenannten Kriterien bei einem Verpflichtungszeitraum von 10 Jahren 85 €/ha und Jahr. Verpflichtet man sich jedoch freiwillig auch die Nr. 12 der vorgenannten Kriterien zu erfüllen, beträgt die Förderung ebenfalls 100 €/ha und Jahr auf einen Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren.



Die vorgenannten Bindungsfristen gelten nur so lange, wie auch finanziell gefördert wird. Sollte das Programm aufgrund fehlender Finanzierung eingestellt werden, so müssen die Kriterien des Förderprogramms nicht mehr eingehalten werden. Gesichert ist die Finanzierung zunächst bis einschließlich 2026.

Da man sich mit der Beantragung und den Verpflichtungszeiträumen über einen langen Zeitraum bindet und auch Kosten entstehen, handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern es ist ein Gemeinderatsbeschluss für die tatsächliche Umsetzung des Förderprogramms erforderlich (auch Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes).

Die Waldfläche beträgt lt. Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in der Stadt Kirchberg 275,59 ha, so dass sich die Stadt, um in den Genuss der Förderung zu kommen, verpflichten muss alle 12 Kriterien zu erfüllen.

Insgesamt beträgt die Förderung für den Stadtwald \*27.559 € pro Jahr, sofern man sich dazu entscheidet, den Antrag aufrecht zu erhalten.

Revierförster Michel nahm mit Mail vom 29.11.22 zu einigen vorgenannten Punkten nochmal Stellung und merkte an, dass die meisten Aspekte aus dem Kriterienkatalog schon längere Zeit zur forstlichen Praxis gehören. Er sieht in der Förderung eine sehr gute Möglichkeit, zusätzliche Gelder für den Wald zu generieren. Der Stadtrat beschloss daher nach kurzer Beratung, den Zuschussantrag aufrecht zu erhalten und sich den 12 Kriterien für die Waldbewirtschaftung nach der Förderrichtlinie zu unterwerfen.

(Einstimmiger Beschluss)

#### **TOP 4: Vergabe Bauleistungen Kita Gänsacker – Bestätigung einer Eilentscheidung**

Die KITA „Gänsacker“ wurde im Jahre 2013 errichtet. Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung war und ist das Grundstück mangels einer entsprechenden Entwässerungseinrichtung der Werke nicht erschlossen. Eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück war nicht möglich. Das Niederschlagswasser KITA „Gänsacker“ mit davorliegender Straße der Stadt Kirchberg wurde provisorisch in einer Rigole gesammelt bzw. das Dachwasser des Gebäudes in einer Retentionszisterne aufgefangen. Der Überlauf der Oberflächenwassers entwässert über eine Leitung im Wegeseitengraben zum Schacht einer Drainage, die durch das Grundstück eines Unterliegers in Richtung eines unterhalb liegenden namenlosen Vorfluters entwässert. Diese Regelung hat der Unterlieger als Provisorium befristet gestattet, bis eine andere Entwässerungslösung für das gesamte Oberflächenwasser oder Erweiterung der Erschließungssituation in diesem Bereich erfolgt ist. Der Unterlieger hat die Stadt im Jahr 2021 auf Unterlassung verklagt.

Die Stadt Kirchberg möchte zwischenzeitlich darüber hinaus die bestehende KITA Gänsacker 2-zügig erweitern und auf dem benachbarten Grundstück eine neue 4-zügige KITA bauen. Auch für diese Vorhaben wird künftig eine ordnungsgemäße Ableitung des Niederschlagswassers erforderlich.

Zur Lösung des Problems soll das Oberflächenwasser über mehrere Grundstücke in den Seitengraben der Wegeparzelle mit Anschluss an ein das Gewässer III. eingeleitet werden. Dazu wurde mit dem Unterlieger eine Vereinbarung geschlossen, dem der Stadtrat am 02.09.2021 zugestimmt hat, wonach ein entsprechende ordnungsgemäße Ableitung hergestellt wird und die provisorische Ableitung spätestens am 31.12.2022 endet. Dazu hat die Stadt Kirchberg zwischenzeitlich erforderliche Grundstücke gekauft bzw. Nutzungsrechte erworben. Zudem wurde die am 02.09.2021 von der Stadt an das Ingenieurbüro Jakoby & Schreiner vergebene Entwässerungsplanung für die ordnungsgemäße Ableitung des Niederschlagswassers zwischenzeitlich der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis als untere Wasserbehörde zur Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis vorgelegt und zwischenzeitlich genehmigt.

Nach beschränkter Ausschreibung des Ingenieurbüros Jakoby & Schreiner an 3 geeignete Tiefbauunternehmen ging rechtzeitig lediglich 1 Angebot der Firma Stefan Bender aus Altweidelbach mit einer Angebotssumme in Höhe von 30.972,03 € ein. Die ausgewiesenen Preise sind marktüblich und angemessen.

Aufgrund der nur noch befristet möglichen provisorischen Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Bereich der KITA Gänsacker über das Grundstück eines Unterliegers bis zum 31.12.2022 hat Stadtbürgermeister Werner Wöllstein von dem Eilentscheidungsrecht gemäß § 48 GemO Gebrauch gemacht und den Auftrag zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Ableitung des Niederschlagswassers entsprechend dem Wasserrecht an die nach beschränkter Ausschreibung günstigste Bieterin Firma Stefan Bender aus Altweidelbach zur Angebotssumme in Höhe von 30.972,03 € erteilt.

Der Stadtrat billigte diese Vorgehensweise und bestätigte die getroffene Eilentscheidung.  
(Einstimmiger Beschluss)

### **TOP 5: Einziehung/Entwidmung von Wirtschaftswegeflächen im Industriegebiet II - B 50/B 421**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet II B 50/B 421 befinden sich Wirtschaftswegeflächen, die im Rahmen von früheren Flurbereinigungsverfahren als solche ausgewiesen und deren öffentliche Nutzung als Wirtschaftsweg in den jeweiligen Flurbereinigungsplänen festgesetzt wurde.

Alle Wegeflächen wurden zwar durch den Bebauungsplan überplant und einer „neuen Nutzung“ zugeführt, jedoch können Festsetzungen der Flurbereinigungspläne nach § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz nur durch Gemeindevorstellung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde geändert oder aufgehoben werden. Bei einem Bebauungsplan handelt es sich nicht um eine solche Satzung.

Die Wegeflächen, die das Industriegebiet südlich an der B 50 und östlich umgrenzen, sind hiervon nicht betroffen. Diese Wegeflächen werden auch durch den Bebauungsplan wieder als „Fuß- oder Wirtschaftswege“ ausgewiesen. Der an der B 421 verlaufende Weg (Flurstück 12/6) wird nunmehr „Grünfläche“, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegenden Wege (Flurstücke-Nr. 15 und Nr. 19 tlw.) werden „Industriegebietsfläche“. Diese Wege sind zu entwidmen.

Da auch das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) in Simmern im Genehmigungsverfahren bei der Kreisverwaltung beteiligt wird, hat die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg im Vorfeld dieser Beschlussfassung eine entsprechende Anfrage an das DLR gerichtet. Mit Schreiben vom 18.11.2022 hat das DLR in Anlehnung an die im Bebauungsplanverfahren bereits erfolgte Beteiligung keine Bedenken gegen die Einziehung der Wegeflächen geäußert. Der Stadtrat beschloss daher, die Wege in Gemarkung Kirchberg, Flur 56, Flurstücke-Nr. 12/6, 15 und 19 (tlw.), entsprechend § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durch Erlass einer Gemeindevorstellung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuziehen.

Die Satzung hat nachfolgenden Wortlaut:

**„Satzung  
der Stadt Kirchberg  
zur Änderung von Flurbereinigungsplänen**

**Der Stadtrat Kirchberg hat am – Datum der Beschlussfassung - auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis in Simmern vom –Datum der Genehmigung-, Az.: 31.1.-Az. KV-, hiermit bekannt gemacht wird:**

**§ 1**

Die im Eigentum der Stadt Kirchberg stehenden Wirtschaftswege in der  
Gemarkung Kirchberg,  
Flur 56  
Flurstücke 12/6, 15 und 19 (teilweise)

werden eingezogen und von ihrer bisherigen Nutzung als „Weg“ entbunden. Die Wegeflächen sind in der beiliegenden Flurkarte rot dargestellt. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

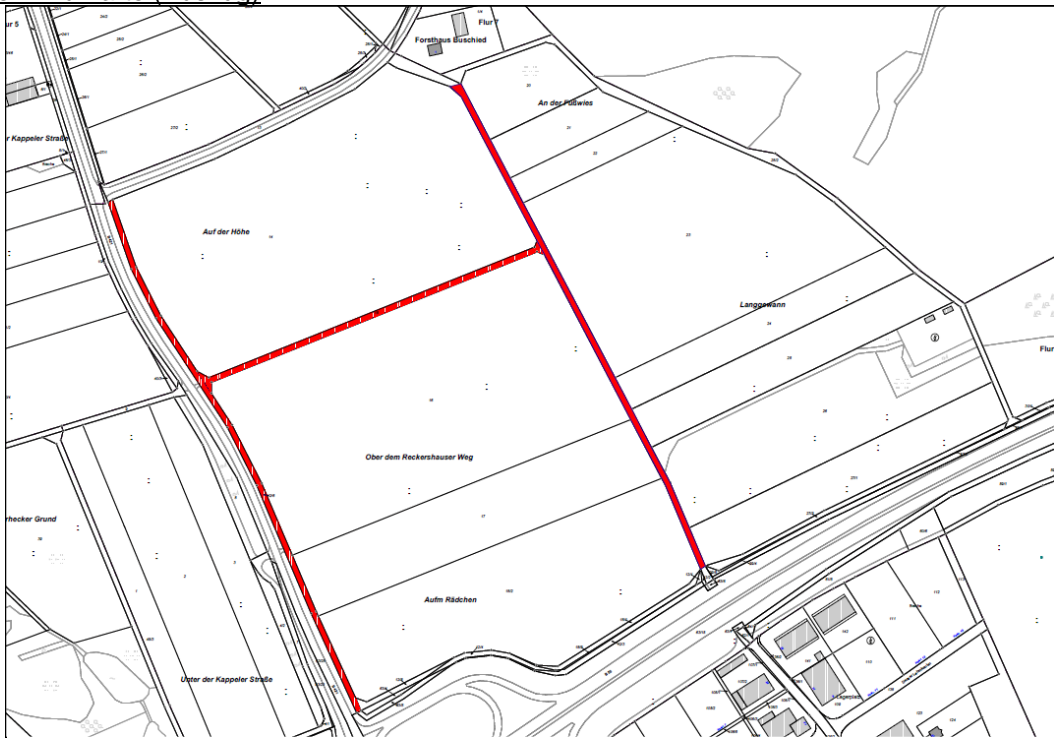
**§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
55481 Kirchberg, den – Datum der Ausfertigung -  
Stadt Kirchberg  
Unterschrift -

(Siegel)

(Werner Wöllstein)  
Stadtbürgermeister“

**Anlage – Flurkarte (Auszug)**



Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wurde beauftragt, den Satzungsentwurf der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern zwecks Genehmigung vorzulegen und anschließend Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zu veranlassen.  
(Einstimmiger Beschluss)

#### **TOP 6: Neuregelung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen aufgrund des § 2b Umsatzsteuergesetz**

Durch die Neueinführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2017 wurde gesetzlich geregelt, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Gemäß dieser Bestimmung, weisen juristische Personen des öffentlichen Rechts Unternehmereigenschaften nach § 2 Abs. 1 UStG auf, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben, auch wenn die Absicht Gewinn zu erzielen fehlt.

Die öffentliche Hand bekam eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 um alle notwendigen Anpassungen in Bezug auf die Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht vornehmen zu können, diese Frist wurde coronabedingt bis zum 31.12.2022 verlängert.

Aufgrund der Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist folglich auch eine Änderung der Regelung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen notwendig. Derzeit erfolgt die Vermietung der öffentlichen Einrichtungen privatrechtlich und würde somit ab dem 01.01.2023 grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Bei einer Umstellung der Nutzung auf öffentliches Recht im Rahmen einer Satzungsregelung kommt die Umsatzsteuerpflicht weitestgehend nicht zum Tragen, da diese dann nur bei Umsätzen über 17.500,- € jährlich anzuwenden wäre.

##### **a) Beschluss einer Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen**

Nach Rücksprache mit dem Stadtbürgermeister Herrn Wöllstein soll die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt künftig öffentlich-rechtlich geregelt werden. Von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (VGV) wurden die vorhandenen Einrichtungen der Stadt, welche grundsätzlich von der Stadt zur Nutzung durch die Einwohner zur Verfügung gestellt werden in das Satzungsmuster der VGV Kirchberg aufgenommen und die Regelungen auf die Stadt angepasst.

Der Entwurf der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen inkl. des Antragsformulars sind der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Der Stadtrat beschloss nach kurzer Beratung die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen in der vorgelegten Form. Der Vorsitzende wurde beauftragt, die Bekanntmachung der Satzung zu veranlassen.

##### **b) Beschluss einer Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen**

Die derzeit gültigen Benutzungsentgelte der Stadt wurden in das Satzungsmuster der Verbandsgemeindeverwaltung aufgenommen.

Der große und kleine Vereinsraum der Stadthalle werden derzeit nicht mehr zur Nutzung zur Verfügung gestellt, da sich hierin der Notkindergarten befindet, auf Grund dessen wurden diese Räumlichkeiten vorerst auch nicht mit in die Gebührenordnung aufgenommen.

Bei der Stadthalle wurde zudem jeweils eine Gebühr für kurzzeitige Nutzung aufgenommen, welche zum tragen kommt, wenn die Räumlichkeiten nicht mehr als 4 Stunden genutzt werden. Für die kurzzeitige Nutzung wurde jeweils 50 % der Tagesgebühr festgesetzt.



Die Gebühr für die Denzer Hütte wurde für den 1. Tag auf 90,- € (inkl. Reinigung) angesetzt und für jeden weiteren Tag auf 60,- €. Die Nebenkosten sind nicht mehr enthalten, sondern sollen wie auch bei der Stadthalle verbrauchsabhängig abgerechnet werden.

Bei beiden Einrichtungen wurde zusätzlich zu den allgemein gültigen Reinigungspauschalen eine Sonderreinigungsgebühr bei erheblicher Verschmutzung von 30,- € pro Stunde aufgenommen.

Den ortsansässigen Vereinen soll für die erste kommerzielle Veranstaltung eines jeden Jahres die Nutzung der öffentlichen Einrichtung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Kostenfrei bedeutet ohne Zahlung der Benutzungsgebühren. Zu zahlen sind in jedem Fall die Nebenkosten für Strom, Wasser und Heizung, die Reinigungsgebühren sowie die Gebühren für eine evtl. Bestuhlung oder das Stellen der Bühne durch die Stadt Kirchberg.

Der Entwurf der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen ist als Anlage beigefügt.

Der Stadtrat beschloss nach kurzer Beratung die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen in der vorgelegten Form. Der Vorsitzende wurde beauftragt, die Bekanntmachung der Satzung zu veranlassen.

(Einstimmiger Beschluss)

### **c) Beschluss über die Nebenkosten und Festsetzung der Kautions bei öffentlichen Einrichtungen**

Die Abrechnung der Nebenkosten (für Strom, Wasser, Heizung, etc.), die Kosten für eine Ersatzbeschaffung von beschädigtem oder in Verlust geratenem Inventar der genutzten Einrichtung sowie die Kautions stellen keine Gebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetz (KAG) dar. Demnach erfolgt die Festsetzung dieser Kosten außerhalb der bereits beschlossenen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen.

Es werden folgende Kosten festgesetzt:

#### Stadthalle:

- Stromkosten: 0,83 € je kW/h (inkl. 19 % MwSt); 0,75 € pro kW/h (inkl. 7 % MwSt)
- Heizkosten: 0,108 € je kW/h
- Wasser- und Abwasserkosten: 7,65 € je m<sup>3</sup>

#### Denzer Hütte:

- Stromkosten: 0,83 € je kW/h (inkl. 19 % MwSt); 0,75 € pro kW/h (inkl. 7 % MwSt)
- Wasser- und Abwasserkosten: 7,65 € je m<sup>3</sup>

Für die Ersatzbeschaffung werden für das gängigste Inventar nachfolgende Kosten festgesetzt:

- Wasserglas 1,30 €
- Colaglas 1,00 €
- Weinglas 2,20 €
- Sektglas 1,50 €
- Bierglas 1,30 €
- Schnapsglas 1,20 €
- Menüteller 5,60 €
- Suppenteller 6,90 €
- Kuchenteller 3,70 €

- Nachtschteller	2,10 €
- Tasse	3,30 €
- Untertasse	3,00 €
- Menümesser	12,00 €
- Menüöffel	3,00 €
- Menügabel	3,00 €
- Kaffeelöffel	1,50 €
- Kuchengabel	3,00 €
- Tortenheber	3,80 €

Für beschädigtes oder in Verlust geratenes Inventar außerhalb der oben festgelegten Kosten, werden die Kosten nach dem tatsächlichen Neuanschaffungswert in Rechnung gestellt.

Die Kautions für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen wird wie folgt festgesetzt:

1. für die Stadthalle

- 1.1. großer Saal und gesamte Halle (inkl. Foyer und Küche) ..... 500,00 €
- 1.2. kleiner Saal (inkl. Foyer und Küche), Foyer (inkl. Küche) und Küche..... 150,00 €

Zusätzlich zu der unter Nr. 1.1 und 1.2 festgesetzten Kautions sind die jeweiligen Benutzungsgebühren und die Gebühren für die Reinigung der Einrichtung zu zahlen. Es ergibt sich somit eine zusammengesetzte Kautions aus Nr. 1.1 oder 1.2, den jeweiligen Benutzungsgebühren und den Gebühren für die Reinigung.

2. für die Denzer Hütte

- 2.1. 1. Tag für Einheimische ..... 100,00 €
- 2.2. 2. und jeder weitere Tag für Einheimische ..... 70,00 €
- 2.3. 1. Tag für Auswärtige ..... 140,00 €
- 2.4. 2. Tag und jeder weitere Tag für Auswärtige ..... 110,00 €

Der Stadtrat beschloss die vorgenannten Nebenkosten, Kosten für die Ersatzbeschaffung von beschädigtem oder in Verlust geratenem Inventar sowie die jeweils festgesetzte Kautions.

(Einstimmiger Beschluss)

**d) Beschluss eines Ortsfremdenzuschlags für die Benutzung der Denzer Hütte**

Der Stadtrat beabsichtigt einen Ortsfremdenzuschlag für die Nutzung der Denzer Hütte der Stadt Kirchberg durch ortsfremde Bürger und Bürgerinnen zu beschließen. Ortsfremd sind demnach alle Personen, die nicht von dem § 2 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Kirchberg erfasst werden.

Der Ortsfremdenzuschlag der Stadt Kirchberg soll als privatrechtliche Forderung erhoben werden. Der Betrag wird nicht durch Gebührenbescheid sondern aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung (Vertrag) erhoben und mit den Nebenkosten gesondert in Rechnung gestellt. Der Ortsfremdenzuschlag wird nicht auf die noch zu erhebenden Gebühren, die aufgrund der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zu entrichten sind, angerechnet.

Es soll ein Zuschlag von 40,- € je Nutzungstag erhoben werden. Der Ortsfremdenzuschlag ist zu 100 % umsatzsteuerpflichtig. Eine Mustervereinbarung über den Ortsfremdenzuschlag ist als Anlage beigelegt.

Der Stadtrat beschloss die Erhebung eines Ortsfremdenzuschlages in Höhe von 40,00 € je Nutzungstag der Denzer Hütte für die Zulassung der Benutzung durch Personen, die nach § 2 Abs. 1 der Benutzungssatzung der Stadt Kirchberg keinen Nutzungsanspruch haben.

(Einstimmiger Beschluss)

### **TOP 7: Antrag der SPD-Fraktion - Nutzung der Stadthalle -**

Ratsmitglied Axel Weirich erläuterte die Beweggründe für den Antrag der SPD-Fraktion, wonach allen Kirchberger Vereinen einmal im Kalenderjahr eine gebührenfreie nutzen zugestanden werden soll. Außerdem soll die Stadthalle nicht mehr durchgehend an Ortsfremde zur privaten Nutzung vermietet werden. Vielmehr möchte die SPD-Fraktion mindestens ein Wochenende jedes Monats besonders für kurzfristige Nutzungsmöglichkeiten der Kirchberger Vereine freihalten. Außerdem sieht der Antrag vor, dass für private Familienfeiern von Ortsfremden ein Zuschlag von 100 % erhoben werden soll. Gleichzeitig stellte er fest, dass ein Teil des Antrages, die einmalige kostenfreie Nutzung für die Kirchberger Vereine, schon mit der Neuregelung der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen umgesetzt wurde.

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde anschließend sehr kontrovers diskutiert. Der Wunsch, die Stadthalle mindestens an einem Wochenende für kurzfristige Nutzungen der Kirchberger Vereine freizuhalten, stieß überwiegend auf Unverständnis. Auch eine Verdoppelung des Entgeltes für eine Nutzung durch Ortsfremde wurde differenziert betrachtet. Man konnte sich nach längerer Aussprache aber darauf verständigen, dass ein Zuschlag von 40 v.H. für die Nutzung durch Ortsfremde angemessen wäre. Da der Wunsch, die Stadthalle einmal im Monat freizuhalten, offensichtlich keine Mehrheit finden würde, reduzierte die SPD-Fraktion abschließend ihren Antrag auf die Erhebung eines Ortsfremdenzuschlages von 40 v.H. des Nutzungsentgeltes. Dem neuen Antrag wurde einhellig entsprochen.

(Einstimmiger Beschluss)

### **TOP 8: Annahme einer Sachspende**

Die Firma Elektro-Lauer, Inhaber Christian Lauer, Kappeler Str. 13 in 55481 Kirchberg, hat der Stadt Kirchberg einen Staubsauger im Wert von \*269,00 € zukommen lassen. Die Sachspende ist zweckgebunden für den städtischen Kindergarten „Gänsacker“. Der Stadtrat beschloss die Annahme der Sachspende.

(Einstimmiger Beschluss)

Ratsmitglied Christian Lauer nahm gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Er hatte im Zuhörerraum Platz genommen.

### **TOP 9: Mitteilungen, Anfragen, Wünsche und Anregungen**

a) Erschließung „Vorderer Wolf“

Stadtbürgermeister Wöllstein informierte über den Einweisungstermin für die Bauarbeiten. Geplanter Baubeginn ist der 01. März 2023.

b) Arbeitskreis Verkehrskonzept

Der 1. Beigeordnete Manfred Kahl gab einen kleinen Zwischenbericht des Arbeitskreises ab und berichtete über eine stattgefundene Verkehrsschau mit dem Ordnungsamt und der Polizei.

c) Ortsfremdenzuschlag Stadthalle

Auf Nachfrage von Ratsmitglied Dieter Aßmann teilte Stadtbürgermeister Wöllstein mit, dass bestehende Verträge nicht davon berührt sind.

d) Anbau Kindergarten Gänsacker

Für den Kindergartenanbau müssen in Kürze mehrere Gewerke vergeben werden. Deren Zuschlagsfrist ist der 20. Januar 2023. Daher wird am 12. Januar 2023 eine weitere Stadtratsitzung folgen.

e) Nahwärmenetze für zukünftige Baugebiete

Ratsmitglied Udo Schreiber teilte mit, dass ein Kirchberger Unternehmer gerne seine Pläne für Nahwärmenetze dem Stadtrat vorstellen würde. Der Stadtrat hatte sich mit der Thematik schon vor einiger Zeit beschäftigt. Stadtbürgermeister Wöllstein wird zunächst aber mit dem Klimaschutzmanager der Verbandsgemeindeverwaltung Kontakt aufnehmen, um diesbezüglich eine Beratung zu erhalten.

f) Ansiedlung Goldbeck

Ratsmitglied Axel Weirich informierte über einen Bericht im Wirtschaftsteil der Rhein-Zeitung bezüglich der Ansiedlung der Firma Goldbeck in Kirchberg.

---

Werner Wöllstein  
Stadtbürgermeister

---

Alwin Reuter  
Schriftführer